

Vereinssatzung

A: Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Christine-Brückner-Schule Bad Emstal e.V.“ mit Sitz in 34308 Bad Emstal.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO) 1977 (§§ 51 ff AO).

B: Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Christine-Brückner-Schule Bad Emstal.

Dies geschieht durch:

- a) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die der Christine-Brückner-Schule Bad Emstal zur Verfügung gestellt werden und
- b) durch finanzielle Beihilfen für die den Lern- und Erziehungszielen der Christine-Brückner-Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen.
- c) Das Angebot einer Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler in der Cafeteria mit einer Pausenverpflegung sowie der kostengünstigen Bereitstellung eines warmen Mittagessens.

Der Verein ist unpolitisch und darf sich deshalb auch politisch nicht betätigen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C: Die Organe des Vereins

§ 5

Der Verein besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Kassenprüfern,
- c) der Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand (BGB § 26 Abs. 1) besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) und drei Beisitzern.

Ein Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

Der Schulleiter und der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. deren Vertreter gehören dem Vorstand als Beisitzer Kraft ihrer Funktion an.

Der Verein erwartet, dass diese Personen auch Mitglied im Förderverein werden.

§ 7

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung aus „wichtigem Grund“ widerrufen werden (BGB § 27 Abs. 2).

Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Sollte bei einer Neuwahl eine Position nicht besetzt werden können, wird diese vom gewählten Vorstand in Personalunion ausgeübt.

§ 8

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Aufgaben. Er beschließt über die Verwendung der Mittel und zwar durch einfache Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 9

Der Vorstand beschließt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er hält bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr, eine Vorstandssitzung ab, die vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Ein Bedarf gilt als gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden die Einberufung beantragen.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Notwendige Auslagen, die im Interesse des Vereins erfolgen, können bei Nachweis erstattet werden.

§ 12

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

D: Der Vorsitzende

§ 13

Der Vorsitzende leitet den Verein nach den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Vertretungsberechtigung

§ 13.1

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

E: Mitgliederversammlung

§ 14

Mindestens einmal im Jahr und zwar zum Schluss des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

In dieser berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vermögenslage des Vereins.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Vereinsmitgliedern den Vorstand. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, wobei neben dem Schulleiter oder Vertreter noch eine weitere hauptamtliche Lehrkraft der Christine-Brückner-Schule Bad Emstal dem Vorstand angehören darf.

§ 16

Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Richtlinien von Fördermaßnahmen und
- b) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins.

Wahlen werden geheim durchgeführt.

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem beschlussfähigen Vorstand noch weitere fünf Mitglieder anwesend sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende nach Beschlussfassung des Vorstandes ein, wobei die Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen ist.

Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform erfolgen.

§ 18

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Themen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand anzumelden. Dieser ist verpflichtet, sie zu einem Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

F: Mitgliedschaft

§ 19

Mitglied des Vereins kann jeder werden, auch juristische Personen. Der Eintritt und Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.

Zu Mitgliedern sollen besonders die Eltern der Schülerinnen und Schüler gewonnen werden.

§ 20

Außer durch freiwilligen Austritt endet die Mitgliedschaft beim Tode des Mitglieds oder durch Ausschluss.

§ 21

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind endgültig.

§ 22

Der Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe unbegrenzt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Annahme von Spenden von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich gestattet. Beiträge und Spenden sind nach Abzug der notwendigen Auslagen im Sinne des § 3 zu verwenden.

Die Beitragszahlungen sind im Voraus zu entrichten.

Bei Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes findet eine Rückzahlung von Beiträgen nicht statt.

G: Geschäftsjahr

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H: Das Vermögen des Vereins

§ 24

Das Vermögen entsteht

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch regelmäßige oder unregelmäßige Geldspenden,
- c) durch Sachspenden.

§ 25

Die Spendenliste ist getrennt von der Beitragsliste zu führen. In die Spendenliste hat nur der Vorstand Einsicht.

Er ist zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

Eine mit einer Zweckbestimmung erfolgte Spende ist dann zurückzuweisen, wenn die getroffenen Zweckbestimmungen mit der Satzung des Vereins unvereinbar sind.

§ 26

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

Der Verein richtet bei einem Geldinstitut ein Geschäftskonto ein, auf dem das Barvermögen des Vereins liegt und über das alle Geschäfte abgerechnet werden.

§ 27

Ersatzlos gestrichen, Regelung in § 13.1 Vertretungsberechtigung.

§ 28

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 29

Der Vorstand ist berechtigt, von der Schulleitung Auskunft über den Verbleib und die Benutzung der vom Verein angeschafften Lehr- und Lernmittel zu verlangen.

Über Streichungen aus dem Inventarverzeichnis ist der Vorstand zu unterrichten. Die Gewährung von Lehr- und Lernmitteln muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede hauptamtliche Lehrkraft der Christine-Brückner-Schule Bad Emstal.

Der Antrag ist über die Schulleitung zu stellen.

I: Kassenprüfer

§ 30

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, über die sie in der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Zwischenprüfungen können in Zeitabständen durchgeführt werden. Ist einer der Kassenprüfer dazu nicht in der Lage, so kann vom Vorstand eine Ersatzperson bestimmt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht Kassenprüfer sein.

Ein Kassenprüfer kann nur für zwei Jahre gewählt werden und muss dann für weitere zwei Jahre ausscheiden, bis er dann wieder wählbar ist. Eine Ausnahme ist mit einem Kassenprüfer bei der erstmaligen Wahl bei der Gründungsversammlung zu machen.

J: Auflösung des Vereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie muss auf der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Träger der Christine-Brückner-Schule Bad Emstal, den Kreisausschuss des Landkreises Kassel, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründung am 25. Februar 1991 in Bad Emstal

Agenda der Satzungsänderungen:

Satzungsänderung des § 3 am 14. November 1994 in Bad Emstal verabschiedet.

Änderung des Vereinsnamens und Änderung des § 1 am 27. Februar 1998 in Bad Emstal durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsänderungen durch Mitgliederversammlung am 25.03.2003 beschlossen:

Geändert wurden § 6, § 7, § 8, § 12, §13, neu: § 13.1, Änderung § 22, ersatzlos gestrichen § 27.

Folgende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 16.6.2008 beschlossen:

Eingefügt § 3 c (Zweckbetrieb); geändert § 6 (Erweiterung des Vorstandes); §10 (Beschlussfähigkeit des VS); § 15 Satz 2 (Wählbarkeit der Lehrkräfte); gestrichen § 16 Satz 3 (Anhörungsrecht des SEB).

Änderung vom 20.06.2016, beschlossen am 23.02.2015: §22 Mitgliedsbeitrag und §17 Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform.